

§ 2 - Die Klage wird für zulässig erklärt, insofern der Ausschuss der Meinung ist, dass der Beschluss oder die Begebenheit, auf die sich die Klage bezieht, im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses steht.

§ 3 - Insofern die Klage für zulässig erklärt wird, kann der Ausschuss nur folgende Beschlüsse treffen:

1. Er kann alle Empfehlungen, die er in Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Erlasses für zweckdienlich erachtet, an den Zentrumsdirektor und an den Generaldirektor richten.

2. Er kann den Beschluss, auf den sich die Klage bezieht, ganz oder teilweise für nichtig erklären.

3. Er kann alle Empfehlungen in Zusammenhang mit der Sanktion, die er gegenüber dem betreffenden Personalmitglied für angemessen erachtet, an den Generaldirektor richten.

§ 4 - Bei Nichtigerklärung eines Beschlusses gewährleistet der Zentrumsdirektor, dass die Situation des Bewohners mit dem Beschluss des Ausschusses in Einklang gebracht wird.

§ 5 - Das ständige Sekretariat setzt den betreffenden Bewohner, den Zentrumsdirektor, den Minister und das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus von der Folge, die der Ausschuss der Klage eingeräumt hat, in Kenntnis.

**Art. 133** - Der Minister bestimmt Verfahren und Arbeitsweise des ständigen Sekretariats und des Ausschusses.

**Art. 134** - Das Einreichen einer Klage setzt weder die Maßnahmen zur Entfernung aus dem Staatsgebiet, die gegenüber dem Bewohner, der die Klage eingereicht hat, ergriffen worden sind, noch ihre Ausführung aus.

**Art. 135** - Alle Zentren erstellen einen Jahresbericht.

In diesem Bericht werden mindestens folgende Angaben aufgenommen:

1. Gesamtanzahl eingetragener Bewohner, aufgliedert nach Staatsangehörigkeit,
2. durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Bewohner, aufgliedert nach Staatsangehörigkeit,
3. Gesamtanzahl Ausbrüche,
4. Gesamtanzahl Verlegungen in Strafanstalten, andere Zentren oder andere Einrichtungen,
5. Gesamtanzahl Abweisungen oder Rückführungen, aufgliedert nach Staatsangehörigkeit,
6. Gesamtanzahl Freilassungen, aufgliedert nach Staatsangehörigkeit,
7. Anzahl Fälle der Isolierung, durchschnittliche Dauer und Gründe für die Isolierung, aufgliedert nach Staatsangehörigkeit,
8. Durchschnittskosten pro Bewohner,
9. Gesamtanzahl Selbstmordversuche,
10. Gesamtanzahl Hungerstreiks.

Dieser Bericht wird dem Minister übermittelt.

#### TITEL VII — Schlussbestimmungen

**Art. 136** - Unser für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständiger Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Punt, den 2. August 2002

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 13 juli 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 13 juillet 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 3523

[C — 2004/00382]

**13 JULI 2004.** — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 25 april 2004 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen

ALBERT II, Koning der Belgen,  
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2004 — 3523

[C — 2004/00382]

**13 JUILLET 2004.** — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 25 avril 2004 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers

ALBERT II, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 25 april 2004 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 25 april 2004 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 13 juli 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 25 avril 2004 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 25 avril 2004 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 13 juillet 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

Bijlage — Annexe

#### FODERALER OFFENTLICHER DIENST INNERES

##### 25. APRIL 2004 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Januar 2004 zur Billigung des Vertrags zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und der Schlussakte, unterzeichnet am 16. April 2003 in Athen;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere des Artikels 9, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, des Artikels 40, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 1995, und des Artikels 42;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere der Anlage 2, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, der Anlage 19*quinquies*, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2002, und der Anlage 22, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2002;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch folgende Erwägungen:

In der Erwägung, dass der Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 in Kraft tritt und dass die belgische Regierung beschlossen hat, die in diesem Vertrag vorgesehene Übergangsperiode anzuwenden;

In der Erwägung, dass der Königliche Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern folglich dahingehend abgeändert werden muss, dass Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung dieser Übergangsperiode in Belgien eingefügt werden, die zwangsläufig am 1. Mai 2004 in Kraft treten müssen;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In Titel II des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird ein neues Kapitel *Iquater* mit der Überschrift «Estnische, lettische, litauische, polnische, slowakische, slowenische, tschechische und ungarische Staatsbürger, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, und ihre Familienmitglieder - Übergangsbestimmungen» eingefügt.

**Art. 2** - In Titel II neues Kapitel *Iquater* desselben Erlasses wird ein neuer Artikel 69*sexies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 69*sexies* - § 1 - Unter Vorbehalt von § 3 unterliegen estnische, lettische, litauische, polnische, slowakische, slowenische, tschechische und ungarische Staatsbürger, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, weiterhin der Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Artikel 9 und 13 des Gesetzes.

Wenn sie Inhaber einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis im Königreich erhalten haben, trägt die Gemeindeverwaltung sie ins Fremdenregister ein und händigt ihnen eine Bescheinigung über die Eintragung in diesem Register aus. Die Eintragungsbescheinigung ist auf die Dauer der Aufenthaltserlaubnis begrenzt.

§ 2 - Haben in § 1 Absatz 1 erwähnte Staatsangehörige während eines ordnungsgemäßen und ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwölf Monaten legal in Belgien gearbeitet, ist Artikel 45 trotzdem auf sie anwendbar, mit dem Unterschied, dass einerseits das Dokument, das sie gemäß § 1 Absatz 3 dieser Bestimmung vorlegen müssen, ein Nachweis einer legalen Tätigkeit als Lohnempfänger in Belgien während eines ordnungsgemäßen und ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwölf Monaten ist und dass sie andererseits gegebenenfalls im Besitz der Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister bleiben, deren Gültigkeitsdauer eventuell bis zum Ende der fünfmonatigen Frist ab dem Datum des Niederlassungsantrags verlängert wird.

§ 3 - Werden in § 1 Absatz 1 erwähnte Staatsbürger von einem im Dienstleistungsbereich tätigen EG-Ausländer nach Belgien abgeordnet, um eine solche Dienstleistung zu erbringen, ist auf Vorlage eines Nachweises für die Dienstleistungserbringung und, was den abgeordneten Lohnempfänger selbst betrifft, auf Vorlage einer Abordnungsbescheinigung und gegebenenfalls einer Arbeitserlaubnis für den Herkunftsstaat Artikel 48 auf sie anwendbar.»

**Art. 3** - In Titel II neues Kapitel *Iquater* desselben Erlasses wird ein neuer Artikel 69*septies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 69*septies* - § 1 - Beantragt ein in Artikel 40 § 3 des Gesetzes erwähnter Ausländer, der sich mit einem in Artikel 69*sexies* § 1 erwähnten Ausländer niederlassen kommt, den Aufenthalt, händigt ihm die Gemeindeverwaltung ein Dokument aus, in dem die Einreichung des Antrags bescheinigt wird und das dem Muster in Anlage 22 bis entspricht.

Erfüllt dieser Ausländer nicht die in Artikel 44 § 1 erwähnte Bedingung, wird das in § 2 derselben Bestimmung erwähnte Verfahren auf ihn angewendet.

§ 2 - Bei Erfüllung der in Artikel 44 § 1 erwähnten Bedingung und nach Einsicht der für seine Einreise ins Königreich erforderlichen Dokumente wird der betreffende Ausländer ins Fremdenregister eingetragen. Je nachdem, ob er die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt oder nicht, wird ihm eine Registrierungsbescheinigung Muster B oder A ausgehändigt, die dem Muster in Anlage 5 oder 4 entspricht und fünf Monate ab Ausstellungsdatum gültig ist.

Der betreffende Ausländer muss frühestens einen Monat nach seinem Aufenthaltsantrag und spätestens vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner Registrierungsbescheinigung bei der Gemeindeverwaltung vorstellig werden, damit ihm der Beschluss über den Aufenthaltsantrag notifiziert wird.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter einem Ausländer das Aufenthaltsrecht zuerkennt, händigt ihm die Gemeindeverwaltung das gleiche Dokument aus wie dem Ausländer, dem er nachkommt. Dasselbe Verfahren ist anwendbar, wenn ein Ausländer gemäß dem vorigen Absatz bei der Gemeindeverwaltung vorstellig wird, damit ihm der Beschluss über den Aufenthaltsantrag notifiziert wird, und keine Anweisungen vom Minister oder von seinem Beauftragten erteilt wurden.

Ist der Minister oder sein Beauftragter jedoch der Ansicht, dass die Gültigkeit der Dokumente über das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis eines Ausländers mit dem Ausländer, dem dieser nachkommt, oder der Dokumente über die Niederlassung mit diesem Ausländer zusätzlich untersucht werden muss, setzt er den betreffenden Ausländer davon in Kenntnis; dieser bleibt dann im Besitz seiner Registrierungsbescheinigung.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter verweigert den Aufenthalt, wenn die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllt sind. Wenn der Minister oder sein Beauftragter den Aufenthalt verweigert, weist er den betreffenden Ausländer an, das Staatsgebiet zu verlassen. Diese beiden Beschlüsse werden ihm von der Gemeindeverwaltung durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 14 entspricht.»

**Art. 4** - In Titel II neues Kapitel *Iquater* desselben Erlasses wird ein neuer Artikel 69*octies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 69*octies* - § 1 - Ein in Artikel 40 § 3 des Gesetzes erwähnter Ausländer, der sich mit einem in Artikel 69*sexies* § 2 erwähnten Ausländer niederlassen kommt, muss gemäß den Bestimmungen von Artikel 49 behandelt werden.

§ 2 - Ein in Artikel 40 § 3 des Gesetzes erwähnter Ausländer, der sich mit einem in Artikel 69*sexies* § 3 erwähnten Ausländer niederlassen kommt, muss gemäß den Bestimmungen von Artikel 50 § 3 behandelt werden.»

**Art. 5** - In Titel II neues Kapitel *Iquater* desselben Erlasses wird ein neuer Artikel 69*nonies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 69*nonies* - Die Artikel 49 § 1 letzter Absatz, 50 § 1 letzter Absatz, 52 § 1 Absatz 4, 54 § 1 Absatz 4 und 55 bis § 2 Absatz 3 sind nicht anwendbar, wenn eine Registrierungsbescheinigung Muster A einem in Artikel 40 § 3, 4 oder 5 des Gesetzes erwähnten Ausländer ausgestellt wird, der sich mit einem estnischen, lettischen, litauischen, polnischen, slowakischen, slowenischen, tschechischen oder ungarischen Staatsbürger niederlassen kommt.»

**Art. 6** - In Anlage 1 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. November 2000, werden die Rubriken «Malta», «Polen», «Slowakei», «Slowenien», «Tschechien», «Ungarn» und «Zypern» gestrichen.

**Art. 7** - In Anlage 2 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, werden eine Rubrik «Estland», eine Rubrik «Lettland», eine Rubrik «Litauen», eine Rubrik «Malta», eine Rubrik «Polen», eine Rubrik «Slowakei», eine Rubrik «Slowenien», eine Rubrik «Tschechien», eine Rubrik «Ungarn» und eine Rubrik «Zypern» mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Estland:

A. Gültiger nationaler Pass

oder

Gültiger Personalausweis

B. Eines der unter «A» aufgeführten Dokumente»,

«Lettland:

A. Gültiger nationaler Pass

oder

Gültiger Personalausweis

B. Eines der unter «A» aufgeführten Dokumente»,

«Litauen:

A. Gültiger nationaler Pass

oder

Gültiger Personalausweis

B. Eines der unter «A» aufgeführten Dokumente»,

«Malta:

A. Gültiger nationaler Pass

oder

Gültiger Personalausweis

B. Eines der unter «A» aufgeführten Dokumente»,

«Polen:

A. Gültiger nationaler Pass

oder

Gültiger Personalausweis

B. Eines der unter «A» aufgeführten Dokumente

oder

«Rückführungspass» (loses Blatt)»,

«Slowakei:

A. Gültiger nationaler Pass

oder

Gültiger Personalausweis

B. Eines der unter «A» aufgeführten Dokumente»,

«Slowenien:

A. Gültiger nationaler Pass

oder

Gültiger Personalausweis

B. Eines der unter «A» aufgeführten Dokumente»,

«Tschechien:

A. Gültiger nationaler Pass

oder

Gültiger Personalausweis

B. Eines der unter «A» aufgeführten Dokumente»,

«Ungarn:

A. Gültiger nationaler Pass

oder

Gültiger Personalausweis

B. Eines der unter «A» aufgeführten Dokumente

oder

«Auswanderungspass» (loses Blatt)

oder

«Rückkehrbescheinigung» (loses Blatt)»,

«Zypern:

A. Gültiger nationaler Pass

oder

Gültiger Personalausweis

B. Eines der unter «A» aufgeführten Dokumente».

**Art. 8** - Anlage 19*quinquies* zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2002, und Anlage 22 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2002, werden durch die Anlagen 19*quinquies* beziehungsweise 22 zum vorliegenden Erlass ersetzt.

**Art. 9** - Anlage 22bis, die vorliegendem Erlass beigefügt ist, wird in die Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt.

**Art. 10** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Mai 2004 in Kraft und am 30. April 2006 außer Kraft.

**Art. 11** - Unser Minister, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 25. April 2004

ALBERT

Von Königs wegen:  
Der Minister des Innern  
P. DEWAELE

KÖNIGREICH BELGIEN

(VORDERSEITE)

ANLAGE 19quinquies

Provinz:
Bezirk:
Gemeinde:
Akz.:

UNZULÄSSIGKEITSBESCHLUSS ÜBER EINEN NIEDERLASSUNGSANTRAG/
EINEN AUFENTHALTSANTRAG/EINEN ANTRAG AUF EINTRAGUNG INS FREMDENREGISTER/EINEN
ANTRAG AUF ERLANGUNG EINER ANLAGE 22 (1)

Aufgrund des Artikels 41 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die
Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Artikels 44 §§ 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den
Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Artikels 69ter, aufgehoben durch den Königlichen
Erlass vom 22. Dezember 1992 und wieder eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 1998, und des Artikels
69septies, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2004, desselben Erlasses.

- (2) [ ] Der am ... (Datum) in Anwendung von
Artikel 49, 52, 54, 61, 69quater oder 69quinquies (1) des Königlichen Erlasses vom
8. Oktober 1981 eingereichte Niederlassungsantrag
[ ] Der am ... (Datum) in Anwendung von Artikel 55bis
oder 69quater (1) des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 eingereichte
Aufenthaltsantrag
[ ] Der am ... (Datum) in Anwendung von Artikel 69septies
des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 eingereichte Aufenthaltsantrag
[ ] Der am ... (Datum) in Anwendung von Artikel 50 § 1 oder
§ 3 oder Artikel 69quater (1) des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981
eingereichte Antrag auf Eintragung ins Fremdenregister
[ ] Der am ... (Datum) in Anwendung von Artikel 50
§ 2 oder § 3 oder Artikel 69quater (1) des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981
eingereichte Antrag auf Erlangung eines Dokuments, das dem in Anlage 22 desselben
Königlichen Erlasses veröffentlichten Muster entspricht,

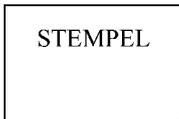
von .....
.....(Name und Vornamen),
geboren in ....., am .....,
..... Staatsangehörigkeit,
ist unzulässig.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Der (Die) Betroffene erbringt nicht den Nachweis seines (ihres) Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnisses mit
dem EG-Ausländer, dem schweizerischen Staatsangehörigen oder dem belgischen Staatsangehörigen. ....
.....
.....

Ausgestellt in ....., am .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Zutreffendes bitte ankreuzen.

(RÜCKSEITE)

**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre ....., den .....,  
hat der (die) Unterzeichnete, .....<sup>(1)</sup>,  
wohnhaft in .....,  
Hrn./Fr. ....(Name und Vornamen),  
geboren in ....., am .....,  
..... Staatsangehörigkeit,  
den Beschluss vom ..... (Datum) notifiziert, mit dem sein (ihr)  
Niederlassungsantrag/Aufenthaltsantrag/Antrag auf Eintragung ins Fremdenregister/Antrag auf  
Erlangung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 22 zum Königlichen Erlass vom  
8. Oktober 1981 entspricht<sup>(2)</sup>, für unzulässig erklärt wird.

Auf Veranlassung des (der) Unterzeichneten ist ihm (ihr) eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt  
worden.

Der (Die) Unterzeichnete hat ihn (sie) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 14 der am  
12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen den  
vorliegenden Beschluss beim Staatsrat eingereicht werden kann. Diese Klage muss innerhalb dreißig  
Tagen nach Notifizierung des Beschlusses anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von  
einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Ersten  
Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage wird die Ausführung des vorliegenden Beschlusses nicht  
aufgeschoben.

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende  
Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

Unterschrift des  
Bürgermeisters  
oder seines Beauftragten

<sup>(1)</sup> Name und Eigenschaft der Behörde.

<sup>(2)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

**KÖNIGREICH BELGIEN**

**ANLAGE 22**

Provinz: \_\_\_\_\_  
 Bezirk:  
 Gemeinde:  
 Akz.:

**BESCHEINIGUNG**

ausgestellt in Anwendung von Artikel 47, 48, 50 § 2 oder § 3, 69<sup>ter</sup>, 69<sup>quater</sup> oder 69<sup>sexies</sup> § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

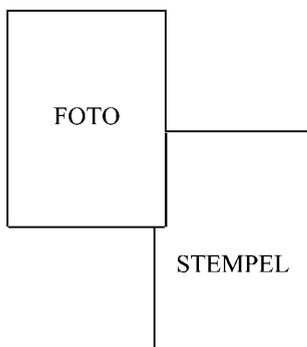
Hr./Fr. \_\_\_\_\_,  
 geboren in \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_,  
 \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit, Inhaber(in) des (der) \_\_\_\_\_<sup>(1)</sup>,  
 \_\_\_\_\_<sup>(2)</sup>,  
 wohnhaft in \_\_\_\_\_<sup>(2)</sup>,

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um seine (ihre) Anwesenheit im Königreich zu melden<sup>(3)</sup>:

- um dort eine Erwerbstätigkeit als:
  - Lohnempfänger
  - Selbständiger
  - Saisonarbeiter
  - Dienstleistungserbringer
 } auszuüben, deren vorgesehene Dauer drei Monate nicht überschreitet.
- als Lohnempfänger, der für Rechnung eines im Dienstleistungsbereich tätigen EG-Ausländers eine Erwerbstätigkeit ausübt, deren vorgesehene Dauer drei Monate nicht überschreitet.
- als Empfänger einer Dienstleistung, deren vorgesehene Dauer drei Monate nicht überschreitet.
- als Familienmitglied eines EG-Ausländers oder schweizerischen Staatsangehörigen, der eine Erwerbstätigkeit ausübt, deren vorgesehene Dauer drei Monate nicht überschreitet.

Ausgestellt in \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



**Diese Bescheinigung ist kein Aufenthaltsdokument und wird unentgeltlich ausgestellt.**

<sup>(1)</sup> Einreisedokument: Art und Merkmale.  
<sup>(2)</sup> Genaue Adresse in Belgien.  
<sup>(3)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

**KÖNIGREICH BELGIEN****ANLAGE 22bis**

Provincz: \_\_\_\_\_  
 Bezirk:  
 Gemeinde:  
 Akz.:

**BESCHEINIGUNG**

ausgestellt in Anwendung von Artikel 69septies § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Der/Die Staatsangehörige ..... (Name und Vornamen),  
 ..... Staatsangehörigkeit,  
 geboren in ....., am .....,  
 .....  
 mit Verbleib in der Gemeinde .....

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Aufenthaltsantrag zu stellen und seine Eintragung zu beantragen.

Vorliegende Bescheinigung ist kein Aufenthaltsdokument.

Ausgestellt in ....., am .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

STEMPEL

Unterschrift des Inhabers

Gesehen, um Unserem Erlass vom 25. April 2004 zur Abänderung Unseres Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigefügt zu werden

**ALBERT**

Von Königs wegen:  
 Der Minister des Innern  
 P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 13 juli 2004.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 13 juillet 2004.

**ALBERT**

Van Koningswege :  
 De Minister van Binnenlandse Zaken,  
 P. DEWAELE

**ALBERT**

Par le Roi :  
 Le Ministre de l'Intérieur,  
 P. DEWAELE